

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
5.01-01	<p><b>1. Angrenzungen an Naturschutzgebiet „Schleife“</b> Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.01-02	<p><b>2. Waldrodung</b> Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.01-03	<p><b>3. Geplante Ausgleichsflächen</b> Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Daintoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.01-04	<p><b>4. Brandschutz</b> Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.01-05	<p><b>5. Lärmbelästigung</b> Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräusentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.01-06	<u>6. Wegebau</u> Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.01-07	<u>7. Mangelnde Transparenz</u> Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.01-08	<u>8. Leitungsbau/Umspannwerke</u> Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.01-09	<u>9. Flora und Fauna</u> Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.01-10	<u>10. Umzäunung</u> Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.01-11	<u>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</u> Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.01-12	<u>12. Mögliche Formfehler</u> Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.01-13	<p><u>13. Alternativen</u>                  Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.01-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann                  Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.01-15	<p><u>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</u>                  Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.01-16	<p><u>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</u>                  Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.01-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.01-18	<p><u>Anlage 1</u>                  Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.01-19	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.01-20	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes                  Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.
5.01-21	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021:                  1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder                  2. auf einer Fläche,                  a) die ... bereits versiegelt war,                  b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,                  c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ...,                  d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ...,                  e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ...,                  f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,                  g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ...                  Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.01-22	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:  h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder  i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.  Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.01-23	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.01-24	<p>Ausschluss in der Standortwahl:  - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,  - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,  - in Hohertragsstandorten,  - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,  - in Waldflächen</p> <p>Vermeidung/Begrenzung  - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert  - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung  - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)  - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.01-25	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz  In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:  - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.  - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.  - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.  - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.  - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.  - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.01-26	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter <b>umfangreich geprüft und bewertet</b> .
5.01-27	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.01-28	<i>Bei Anlage 3 und 4 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.02-1	1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.02-2	2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.02-3	3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.02-4	4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.02-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.02-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.02-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.02-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.02-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.02-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.02-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.02-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.02-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.02-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.02-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</p> <p>Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.02-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.02-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.02-18	<p>Anlage 1</p> <p>Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.02-19	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.02-20	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.
5.02-21	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.
5.02-22	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.02-23	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.02-24	<p>Ausschluss in der Standortwahl:          - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,          - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,          - in Hohertragsstandorten,          - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,          - in Waldflächen</p> <p>Vermeidung/Begrenzung          - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert          - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung          - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)          - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.02-25	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz          In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:          - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.          - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.          - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.          - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.          - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.          - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.02-26	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.02-27	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.02-28	Bei Anlage 3 und 4 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.03-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.03-2	<p>2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.03-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainzoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.03-4	<p>4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.03-5	<p>5. Lärmbelastigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelastigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.03-6	<p>6. Wegebau Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.03-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.03-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.03-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.03-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar.</p> <p>Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.03-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.03-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.03-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.03-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.</p>
5.03-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.</p>
5.03-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.03-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFLI-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.03-18	<p>Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.03-19	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.03-20	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.
5.03-21	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.
5.03-22	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.03-23	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.03-24	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- in Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> <li>- bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.03-25	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.03-26	<p>Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter <u>umfangreich geprüft und bewertet</u> .
5.03-27	<p>Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.04-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.04-2	<p>2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.04-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainzoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.04-4	<p>4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie Al Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.04-5	<p>5. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.04-6	<p>6. Wegebau Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.04-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.04-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.04-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Mlnimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.04-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar.</p> <p>Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.04-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Mlnimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.04-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.04-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.04-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet.</p> <p>Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.</p>
5.04-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</p> <p>Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.</p>
5.04-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden.</p> <p>Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.04-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.04-18	<p>Anlage 1</p> <p>Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.04-19	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.04-20	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.
5.04-21	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.
5.04-22	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.04-23	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.04-24	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> <li>- bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.04-25	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.04-26	<p>Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.04-27	<p>Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.05-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.05-2	<p>2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.05-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainzoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.05-4	<p>4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.05-5	<p>5. Lärmbelastigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuscentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelastigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.05-6	<p>6. Wegebau Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.05-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.05-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.05-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.05-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.05-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.05-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.05-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.05-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.</p>
5.05-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.</p>
5.05-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.05-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfsarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.05-18	<p><i>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i></p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.05-19	<p><u>Anlage 3</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.05-20	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.05-21	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.
5.05-22	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswegen mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.
5.05-23	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.05-24	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.05-25	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> <li>- bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.05-26	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.05-27	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.05-28	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.06-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.06-2	<p>2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.06-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Daintoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.06-4	<p>4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.06-5	<p>5. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.06-6	6. Wegebau Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.06-7	7. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.06-8	8. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.06-9	9. Flora und Fauna Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.06-10	10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.06-11	11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.06-12	12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.06-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.06-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.06-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</p> <p>Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.06-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.06-17	<p><u>17. Flächennutzungsplan</u>                  Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.06-18	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFIL-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.06-19	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.06-20	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.06-21	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.06-22	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</li> <li>2. auf einer Fläche,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ... bereits versiegelt war,</li> <li>b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</li> <li>c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ....</li> <li>d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ...,</li> <li>e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ...,</li> <li>f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,</li> <li>g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ...</li> </ol> </li> </ol> <p>Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.
5.06-23	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</li> <li>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</li> </ol> <p>Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.06-24	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.06-25	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> </ul> <p>bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.06-26	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitats seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.06-27	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.06-28	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-1	1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.07-2	2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.07-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>
5.07-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.07-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.07-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.07-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.07-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.07-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.07-10	10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.07-11	11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.07-12	12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.07-13	13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.07-14	14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 3: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 4: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.07-15	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.07-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden.</p> <p>Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigern.</p>
5.07-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFN-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.07-18	<p><i>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i></p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-19	<p><u>Anlage 3</u></p> <p>Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-20	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.</p>
5.07-21	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.07-22	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</li> <li>2. auf einer Fläche,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ... bereits versiegelt war,</li> <li>b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</li> <li>c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ....</li> <li>d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ...,</li> <li>e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ...,</li> <li>f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,</li> <li>g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ...</li> </ol> </li> </ol> <p>Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.
5.07-23	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</li> <li>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</li> </ol> <p>Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-24	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.07-25	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.07-26	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitats seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.07-27	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.07-28	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.08-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“</p> <p>Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.08-2	<p>2. Waldrodung</p> <p>Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.08-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>
5.08-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.08-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.08-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.08-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.08-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.08-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.08-10	<p>10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.08-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.08-12	<p>12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.08-13	<p>13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.08-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.08-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.08-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.08-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.08-18	<p><i>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i></p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.08-19	<p>Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.08-20	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.</p>
5.08-21	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

<p>5.08-22</p>	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</li> <li>2. auf einer Fläche,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ... bereits versiegelt war,</li> <li>b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</li> <li>c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ...</li> <li>d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ...</li> <li>e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ...,</li> <li>f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,</li> <li>g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ...</li> </ol> </li> </ol> <p>Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.</p>
<p>5.08-23</p>	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</li> <li>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</li> </ol> <p>Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>
<p>5.08-24</p>	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer wieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	<p>Einwand wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.</p>
<p>5.08-25</p>	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> <li>- bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</li> </ul>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.08-26	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitats seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.08-27	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.08-28	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.09-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“</p> <p>Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.09-2	<p>2. Waldrodung</p> <p>Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.09-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>
5.09-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.09-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.09-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.09-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.09-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.09-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.09-10	<p>10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.09-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.09-12	<p>12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.09-13	<p>13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.09-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.09-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.09-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächtlichen Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden.</p> <p>Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.09-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFIL-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.09-18	<p>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.09-19	<p>Anlage 3</p> <p>Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.09-20	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.</p>
5.09-21	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.09-22	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</li> <li>2. auf einer Fläche,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ... bereits versiegelt war,</li> <li>b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</li> <li>c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ...</li> <li>d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ...</li> <li>e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ...,</li> <li>f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,</li> <li>g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ...</li> </ol> </li> </ol> <p>Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.
5.09-23	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</li> <li>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</li> </ol> <p>Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.09-24	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.09-25	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.09-26	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitats seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.09-27	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.09-28	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.10-1	<p>hiermit nehme ich Stellung und erhebe Einspruch gegen o. g. Bebauungsplan aus nachfolgenden Gründen:</p> <p><u>1. Naturschutzrechtliche Eingriffe an der Bahn und am Umspannwerk</u></p> <p>Betroffen sind Natura2000/FFH vergleichbare Lebensräume und Arten der RL Deutschlands und Sachsens. An der Bahn gibt es unkartierte Caluna-Heideflächen 4030, sowie junger offener Kiefernwald der Sarmantischen Steppe 91U0, Magerrasenfläche, Silbergrasfluren in Kombination die Natura2000-LRT entsprechen. Im Projektbereich befindet sich das Waldbiotop 4452F00010, (<a href="https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/geo/wbk/4452/4452F00010.pdf">https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/geo/wbk/4452/4452F00010.pdf</a>)</p> <p>Es wird aller Voraussicht durch die Bauarbeiten betroffen sein und es besteht die Gefahr des Zerfahrens durch schwere Technik.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.10-2	<p><u>2. falsches Ausgleichsflächenmanagement</u></p> <p>Warum falsches Ausgleichsmanagement? Hier würde junger gesunder Kiefernwald mit einer gesunden über etwa 1-2 Jahrzehnte entwickelten Pilzstruktur (Mykorrhizastatus) entwertet durch Austrocknung nach den Eingriffen werden durch einen falschen Waldumbau. Ohnehin wird ja das Biotop als Magerrasenheide offen gehalten. Ein Waldumbau/Umbau ist an dieser Stelle fehl am Platz, weil die Böden karg und nährstoffarm sind. Für die restlichen nicht ausgleichbaren Flächen nehme man alternativ Patenschaftenflächen in der Rekultivierung.</p> <p>Um etwas für den Naturschutz zu tun, könnte man eventuell die Bedienwege auf 12m Breite ausweiten, die Anlage somit verkleinern. Alternativ bietet sich für die fehlende Fläche der Emmissionsschutzwall am Tagebau Nochten als Solaranlagenfläche an, da dort Süd-Ostseitenlage ist und die Sonne an 200 Tagen im Jahr scheint.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden Kartierungen der Bestandsituation zu Flora und Fauna auf der Eingriffsfläche und der vorgesehenen Kompensationsflächen durchgeführt. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann die prinzipielle Eignung der Maßnahmenflächen festgestellt bzw. die Maßnahmenplanung für die vorgesehenen Flächen konkretisiert werden. Für den Fall, dass im Ergebnis der Untersuchung vorgesehener Kompensationsflächen keine diesbezügliche Eignung festgestellt werden kann, werden Alternativmaßnahmen vorgesehen. Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen, Bedienwege erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erfolgt.
5.10-3	<p><u>3. Brandschutz</u></p> <p>Die Nähe zu Bahnanlage, Umspannwerk, Gastrasse bedarf eines Brandschutzmanagements.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.10-4	<p><b>4. Nähe der Solaranlage zum NSG Schleife und zerschnittene Lebensräume trotz Bahnstrecke</b>          Hier wie bei allen anderen ausgeschriebenen Solarprojekten kommt es zu Zerschneidung von gewachsenen ungestörten Lebensräumen. Die Solaranlagen werden natürlich aus Sicherheitstechnischen Gründen. Da bereits viele Tierarten durch den Tagebau Nochten aus ihren angestammten Lebensbereichen vertrieben wurden (Naturraumübertretung), wäre dies der einzige noch bestehende größere ungestörte Lebensraum in der Region, der nun mit der Realisierung der Projekte zerschnitten würden und ja durch Bahnanlagen ohnehin schon zerschnitten sind.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden artengerechte Lösungen im Rahmen des weiteren Planverfahrens entwickelt.
5.10-5	<p><i>Dem Schreiben liegt eine Anlage 1 bei. Es handelt sich um eine Artenliste. Sie wurde nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i></p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.11-1	<p><b>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“</b>          Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.11-2	<p><b>2. Waldrodung</b>          Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.11-3	<p><b>3. Geplante Ausgleichsflächen</b>          Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.          Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.11-4	<p><b>4. Brandschutz</b>          Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.11-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.11-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.11-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.11-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.11-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.11-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.11-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.11-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.11-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.11-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.11-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</p> <p>Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.11-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.11-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.11-18	<p>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.11-19	<p>Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.11-20	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.11-21	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.
5.11-22	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.11-23	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:  h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder  i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.  Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.11-24	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.11-25	<p>Ausschluss in der Standortwahl:  - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,  - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,  - in Hohertragsstandorten,  - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,  - in Waldflächen</p> <p>Vermeidung/Begrenzung  - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert  - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung  - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)  - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.11-26	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz  In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:  - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.  - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.  - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.  - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.  - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitats seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.  - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.11-27	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.11-28	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.12-1	1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.12-2	2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.12-3	3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainzoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.12-4	4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.12-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.12-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.12-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.12-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.12-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Mlinierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.12-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.12-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Mlinierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.12-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.12-13	<p>13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naheholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.12-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.12-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naheholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.12-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.12-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.12-18	<p>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.12-19	<p>Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.12-20	<p>Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.12-21	<p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.
5.12-22	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.12-23	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:  h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder  i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.  Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.12-24	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungsvektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.12-25	<p>Ausschluss in der Standortwahl:  - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,  - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,  - in Hohertragsstandorten,  - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,  - in Waldflächen</p> <p>Vermeidung/Begrenzung  - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert  - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung  - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)  - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfsarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.12-26	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz  In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:  - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.  - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.  - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.  - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.  - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitats seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.  - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.12-27	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.12-28	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.13-1	1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.13-2	2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.13-3	3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.13-4	4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie Al Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.13-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräusentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.13-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.13-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.13-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.13-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.13-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.13-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.13-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.13-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.13-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.13-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</p> <p>Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.13-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächtlichen Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.13-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFIL-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfsarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.14-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“</p> <p>Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.14-2	<p>2. Waldrodung</p> <p>Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.</p>
5.14-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Daintoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>
5.14-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie Al Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.14-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.</p>
5.14-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.14-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.14-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.14-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.14-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar.</p> <p>Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.14-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.14-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.14-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.14-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.14-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.14-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.14-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFIL-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfsarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.15-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.15-2	<p>2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.15-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>
5.15-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.15-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.</p>
5.15-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.15-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.15-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.15-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden.</p> <p>Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.15-10	<p>10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.15-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.15-12	<p>12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.15-13	<p>13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.15-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.15-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.15-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden.</p> <p>Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.15-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFN-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.16-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“</p> <p>Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.</p>
5.16-2	<p>2. Waldrodung</p> <p>Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.</p>
5.16-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Daintoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.16-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.16-5	<p>5. Lärmbelastigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelastigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.16-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.16-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.16-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.16-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.16-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.16-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und MInimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.16-12	<p>12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.16-13	<p>13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.16-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.16-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.16-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächtlichen Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.16-17	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFN-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurferarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.17-1	1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.17-2	2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.17-3	3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Daintoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.17-4	4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.17-5	5. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräusentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.17-6	6. Wegebau Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.17-7	7. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.17-8	8. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.17-9	9. Flora und Fauna Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.17-10	10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.17-11	11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.17-12	12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.17-13	<p>13. Alternativen                  Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.17-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann                  Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.17-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld                  Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.17-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens                  Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.17-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFIL-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.18-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.18-2	<p>2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.18-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Daintoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb. Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst. Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.18-4	<p>4. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.18-5	<p>5. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.18-6	<p>6. Wegebau Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.18-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.18-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.18-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.18-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar.</p> <p>Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.18-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.18-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.18-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.18-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.18-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.</p>
5.18-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.18-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFLI-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfsarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.19-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.19-2	<p>2. Waldrodung</p> <p>Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.</p>
5.19-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>
5.19-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.19-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.</p>
5.19-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.19-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.19-8	8. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.19-9	9. Flora und Fauna Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.19-10	10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.19-11	11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.19-12	12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.19-13	13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.19-14	14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.19-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.19-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächtlichen Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.19-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFIL-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfsarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.20-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“ Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.20-2	<p>2. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.20-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.</p>
5.20-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie Al Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.20-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.</p>
5.20-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.20-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.20-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.20-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen.</p> <p>Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldbauflächen vor.</p> <p>Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden.</p> <p>Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.20-10	<p>10. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.20-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.20-12	<p>12. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulchwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulchwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkuppe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkuppe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.20-13	<p>13. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.20-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.20-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife"

5.20-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden.</p> <p>Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.20-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>

SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
5.21-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“</p> <p>Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.21-2	<p>2. Waldrodung</p> <p>Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.21-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.21-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.21-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.21-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.
5.21-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.21-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.21-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzungen an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauf Flächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.21-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.21-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.21-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.21-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Walddrohung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.21-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.21-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</p> <p>Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.21-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden.</p> <p>Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.</p>
5.21-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.</p>
5.22-1	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Umspannwerk: Die hier zu bebauende Fläche grenzt direkt an das Naturschutzgebiet "Schleife". Eine Bebauung ist daher aus gesetzlichen Gründen unzulässig.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.</p>
5.22-2	<p>In dem zu bebauenden Gebiet gibt es viele Tiere und Pflanzen, die auf der roten Liste stehen und welche unbedingt zu schützen sind.</p> <p>Desweiteren ist es geplant, das Gebiet einzuzäunen, was bedeutet das die Tiere es nicht mehr nutzen können.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.</p> <p>Für die Einfriedungen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde artengerechte Lösungen im Rahmen des weiteren Planverfahrens entwickelt.</p>
5.22-3	<p>So ist es auch mit der Rodung einer großen Waldfläche, wo sich Tiere befinden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ein naturbelassenes, kompaktes Waldgebiet. Aufgrund dessen ist es hier besonders wichtig, eine umfassende Bestandsaufnahme der hier vorhandenen Arten genauestens vorzunehmen. Es ergibt auch keinen Sinn, Wald für erneuerbare Energie zu roden. Sicherlich finden Sie auch andere Flächen (z. B. Bebauung von Dächern öffentlicher Gebäude oder Brachflächen innerhalb der Gemeinde). Warum muss man dafür einen Wald roden? Wir haben schon durch den Tagebau viel Natur verloren und die Umweltzerstörung geht noch weiter. Deshalb müssen wir die letzten Naturflächen unbedingt schützen.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	<p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Wald nach SächsWaldG. Gleichzeitig sind die Flächen durch die anliegende Bahnstrecke und die Hochspannungsleitungen technogen und anthropogen vorbelastet.</p> <p>Aus dem Einwand der Schonung von Waldflächen resultiert eine Nutzung vorhandener Freiflächen. Diese entspricht nicht den raumordnerischen Vorgaben, den Freiraum zu schonen. Ebenso sind Freiflächen nicht zwangsläufig von geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit als die hier vorgesehenen Waldflächen. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß dem Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden sollen. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaktes" 2022 durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>Private Eigentümer können nur bedingt dazu verpflichtet werden, Photovoltaik auf ihren baulichen Anlagen zu nutzen.</p> <p>Eine detaillierte Standortbegründung wird im Entwurf des B-Plans ergänzt.</p>
5.22-4	<p>Eine Photovoltaikanlage geht auch mit einer erheblichen Geräusentwicklung einher, was die Tierwelt stört.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	<p>Es sind keine erheblichen Lärmmissionen durch Photovoltaikfreiflächenanlagen bekannt. Eine Beeinträchtigung der Tierwelt durch Schall ist daher nicht zu erwarten.</p>
5.22-5	<p>Man sollte in unserer Region auch mal an die Pflanzen und Tiere denken! Viele Wildtiere, die in dem Gebiet des Tagesbau lebten, wanderten weiter zu dem zu bebauenden Gebiet und sollen nun wieder vertrieben werden.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	<p>Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.</p>

5.22-6	Man sollte den Bürgerwillen mit berücksichtigen. Es wurden ca. 800 handschriftliche Unterschriften und ca. 2700 Unterschriften durch eine Online-Petition gesammelt gegen die Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen, was schon eine große Aussagekraft hat. Egal, von wem die Unterschriften stammen, es gibt ja auch Leute die hier mal gewohnt haben, weggezogen sind und die trotzdem für den Erhalt ihrer ehemaligen Heimat kämpfen, weil sie emotional damit verbunden sind.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.22-7	Laut einer Stellungnahme des NABU vom 26.04.2021 sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlage wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.22-8	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.22-9	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.22-10	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.

<p>5.22-11</p>	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</li> <li>2. auf einer Fläche,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ... bereits versiegelt war,</li> <li>b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</li> <li>c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ...,</li> <li>d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ...,</li> <li>e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ...,</li> <li>f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,</li> <li>g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ...</li> </ol> </li> </ol> <p>Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.</p>
<p>5.22-12</p>	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</li> <li>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</li> </ol> <p>Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>
<p>5.22-13</p>	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	<p>Einwand wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.</p>

5.22-14	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> <li>- bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.22-15	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.22-16	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter
5.22-17	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.23-1	<p>1. Angrenzung an Naturschutzgebiet „Schleife“</p> <p>Die vorgelegte Planung sieht eine direkt angrenzende Bebauung vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine Bebauung direkt angrenzend nicht zulässig. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt. Das Planungsgebiet befindet sich in einem kompakten Waldgebiet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.23-2	<p>2. Waldrodung</p> <p>Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, in dieser Planung betrifft das Plangebiet nahezu ausschließlich Waldflächen auf natürlichem Grund. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Kompatibilität mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.23-3	<p>3. Geplante Ausgleichsflächen</p> <p>Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen sehen einen Waldumbau in einem ca. 80-120 Jahre alten Altkiefernwald vor. Dieser Altkiefernwald, insbesondere Dainztoz-Flügel, stellt sich aus Natursicht völlig intakt dar. Unter anderem gibt es hier eine hohe Anzahl an dem streng geschützten Doldenwinterlieb.</p> <p>Die geplanten sogenannten Ausgleichsflächen grenzen ebenfalls an das NSG Schleife. Im Plangebiet der sogenannten Ausgleichsflächen befindet sich ein offiziell kartierter besetzter Seeadler-Horst.</p> <p>Die aufgezeigte Planung sieht keine Ersatzpflanzung der gerodeten Waldflächen vor, sondern lediglich einen Waldumbau. Dieser Waldumbau stellt aus meiner Sicht einen Verstoß gegen §8 Sächsisches WaldG dar. Die geplanten Maßnahmen stellen einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet dar und sind weder mit Naturschutz noch mit Klimaschutz erklärbar. Die vorgeschriebene Abwägung der Interessen fand nach meiner Auffassung bisher nicht statt.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt. Die Waldausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren angepasst und die Planunterlagen entsprechend aktualisiert.
5.23-4	<p>4. Brandschutz</p> <p>Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.23-5	<p>5. Lärmbelästigung</p> <p>Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräusentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.23-6	<p>6. Wegebau</p> <p>Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Es ist zu vermuten, dass dafür weitere Naturflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Flächen sind bereits über die öffentliche Straße "Umspannwerk" erschlossen. Ein Ausbau der sich daran anschließenden private Erschließungswege ist auch für die Bauphase nicht vorgesehen.

5.23-7	<p>7. Mangelnde Transparenz</p> <p>Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht in ausreichender Art und Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.23-8	<p>8. Leitungsbau/Umspannwerke</p> <p>Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassenvorhandene Naturflächentangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.23-9	<p>9. Flora und Fauna</p> <p>Im Gebiet sind vermutlich Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind und teilweise akut vom Aussterben bedroht sind. Eine naturwissenschaftliche Begutachtung ist zwingend erforderlich. Die Vermutung der Arten ergibt sich schon aus dem Aspekt der direkten Angrenzung an das NSG Schleife und die örtliche Nähe zum Naturraum Mulkwitzer Hochkippen. Die streng geschützte Pflanze Doldenwinterlieb kommt in großer Anzahl auf den geplanten Waldumbauflächen vor. Eine umfassende Begutachtung Flora und Fauna ist zwingend notwendig, um eine realistische Abwägung Schaden /Nutzen durchführen zu können.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.23-10	<p>10. Umzäunung</p> <p>Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.23-11	<p>11. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</p> <p>Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.23-12	<p>12. Mögliche Formfehler</p> <p>Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt!</p>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.23-13	<p>13. Alternativen</p> <p>Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.</p>	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.23-14	<p>14. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</p> <p>Seitens des Büro Grünplan Hoffmann wurde eine umfangreiche Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen im Plangebiet per 20.07.2021 erstellt (siehe Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Anlage 1: Die Anlage des NABU wird am Ende der Stellungnahme ausgewertet. Anlage 2: Das Büro Grünplan Hoffmann verweist in seiner Dokumentation darauf, dass der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Potovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" nicht mit erfasst wurde (siehe Seite 2 der Dokumentation, Abschnitt Methodik). Eine Auswertung dieser Dokumentation für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfällt daher.
5.23-15	<p>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</p> <p>Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.23-16	<p>16. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden. Eine Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens und ein ernsthafter Interessenkonflikt, basierend auf einem Bauvorhaben, welches keinen Mehrwert für unsere Bürger beinhaltet, ist in der Form nicht hinnehmbar.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.23-17	<p>Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden IFFII-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.</p>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.23-18	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.23-19	Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.23-20	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bevölkerung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.23-21	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einem Umweltbericht die Auswirkungen der Errichtung einer PVFA geprüft.

<p>5.23-22</p>	<p>Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</li> <li>2. auf einer Fläche,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ... bereits versiegelt war,</li> <li>b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</li> <li>c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ...,</li> <li>d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ...,</li> <li>e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ...,</li> <li>f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,</li> <li>g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ...</li> </ol> </li> </ol> <p>Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben entspricht dem aufgeführten Punkt c.</p>
<p>5.23-23</p>	<p>Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</li> <li>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</li> </ol> <p>Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>
<p>5.23-24</p>	<p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.</p>	<p>Einwand wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.</p>

<p>5.23-25</p>	<p>Ausschluss in der Standortwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten,</li> <li>- in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern,</li> <li>- in Hohertragsstandorten,</li> <li>- auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten,</li> <li>- in Waldflächen</li> </ul> <p>Vermeidung/Begrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert</li> <li>- zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung</li> <li>- in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich)</li> <li>- bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen</li> </ul>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.</p>
<p>5.23-26</p>	<p>Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz</p> <p>In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen.</li> <li>- in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen.</li> <li>- die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt.</li> <li>- die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen.</li> <li>- dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt.</li> <li>- dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).</li> </ul>	<p>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.</p>
<p>5.23-27</p>	<p>Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.</p>
<p>5.23-28</p>	<p>Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>